(4)

Stadt **Ebersberg**
Lkr. Ebersberg

Bebauungsplan
Bebauungsplan Nr. 169.1
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 169
Sondergebiet für Abfallverwertung

Planfertiger
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 80336 München

Az.: 610-41/ 2-101a Bearb.: Stei

Plandatum 21.04.2009

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8ff. Baugesetzbuch - BauGB, Art. 91 Bayerische Bauordnung - BayBO, der Baunutzungsverordnung - BauNVO und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen Bebauungsplan als

Satzung.

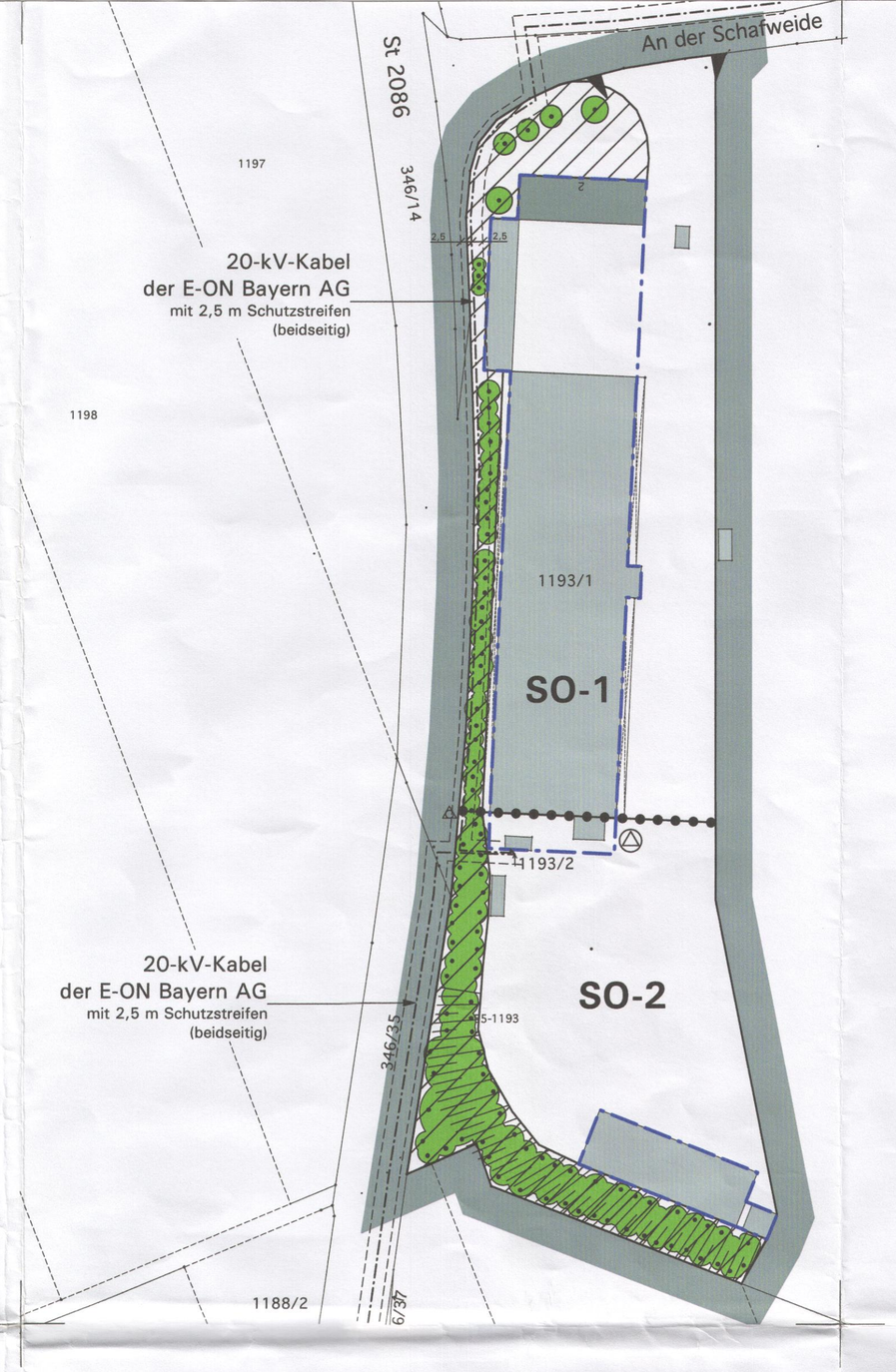

NORDEN

0 20 40 60 80 100 m

M = 1 : 1.000

B Hinweise

1 bestehende Grundstücksgrenze

3 1193/1 Flurstücksnummer, z.B.1193/1

4 bestehende Gebäude

5 Böschung

6 Transformatorenstation

7 bestehende 20-kV-Leitung mit beidseitigem, 2,5 m breitem Schutzstreifen

Die Schutzzonenbreite der Kabeltrasse beträgt für Auf- und Abgrabungen beidseitig 1,0 m. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18920 (Baumschutz) je 2,5 m.

8 Nördlich des Plangebiets verläuft im Bereich der Straße "An der Schafweide" eine Erdgasversorgungsleitung der Erdgas Südbayern GmbH.

9 Auf den Flächen im Umfeld der Halle dürfen wassergefährdende Stoffe nicht umgeschlagen oder gelagert werden.

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte, Stand: Mai 2005

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ebersberg

(mit eingearbeiteter 26. und 28. FNP-Änderung)
mit Angabe des Planumgriffs in roter Farbe

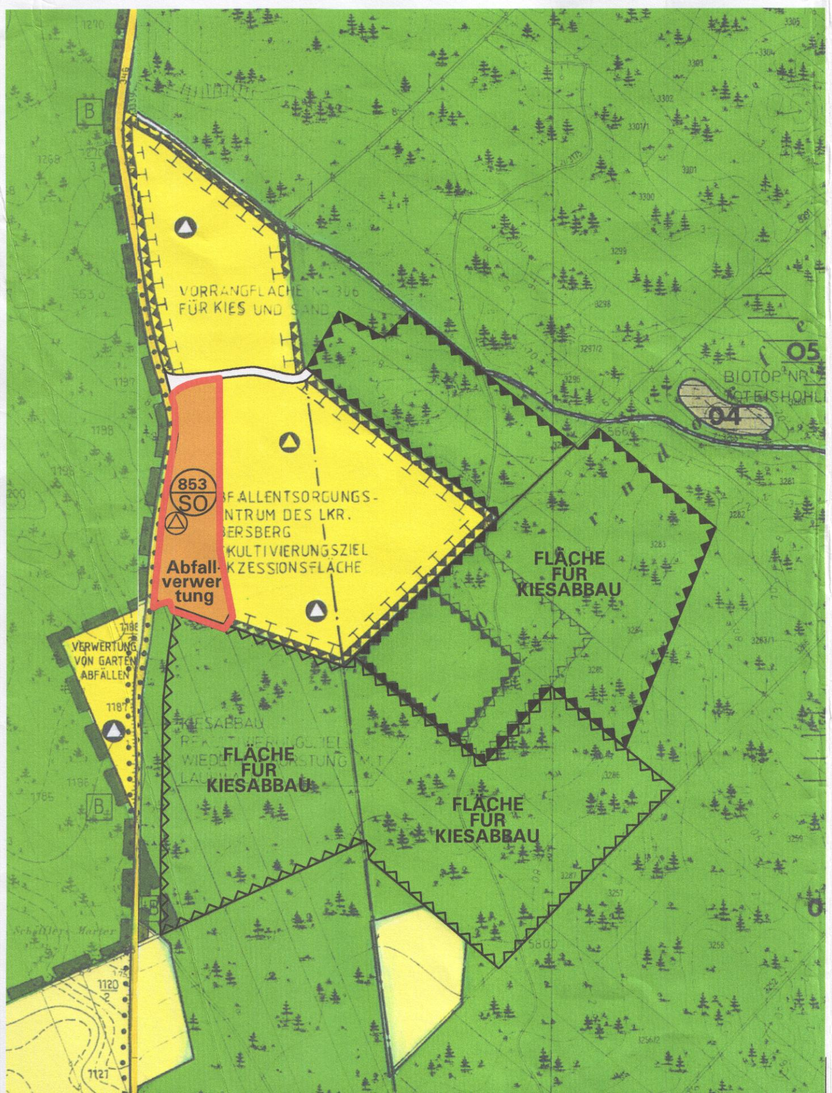

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplan - Änderung

1.2 Dieser Bebauungsplan ersetzt den rechtskräftigen Bebauungsplan "Nr. 169 - Sodergebiet für Abfallverwertung" der Stadt Ebersberg in der Planfassung vom 17.10.2006 in Gänze.

2. Art der Nutzung

2.1 Das Baugebiet wird als Sondergebiet Abfallverwertung festgesetzt.

2.2 **SO-1** Im Sondergebiet 1 (SO-1) sind nach Art der baulichen Nutzung Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Konditionierung) gem. Nr. 8.11. Spalte 1 aa sowie der Nr. 8.12. Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zulässig.

2.3 **SO-2** Im Sondergebiet 2 (SO-2) sind nach Art der baulichen Nutzung Anlagen zum Umschlagen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von einer Tonne bis weniger als zehn Tonnen je Tag sowie Anlagen zum Umschlagen von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt (Ziffer 8.15., Spalte 2 lit. <a> und <b> des Anhangs zur 4. BImSchV) zulässig.

2.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

3. überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Baugrenze

4 Grünordnung

4.1 Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

4.2 bestehende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen

5 Erschließung

5.1 Einfahrtsbereich

Planfertiger: München, den 29.07.2009

i.A. K. Steinert
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Stadt: Ebersberg, den 30. JULI 2009

Brilmayer
Walter Brilmayer, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplan - Änderung wurde vom Technischen Ausschuss der Stadt Ebersberg am 21.10.2008 gefasst und am 09.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

   Die öffentliche Auslegung des vom vom Technischen Ausschuss der Stadt Ebersberg am 21.04.2009 gebilligten Entwurfs der Bebauungsplan - Änderung in der Fassung vom 21.04.2009 hat in der Zeit vom 06.05.2009 bis 08.06.2009 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB in Verb. mit § 13 BauGB).

   Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan - Änderung in der Fassung vom 21.04.2009 wurde vom vom Technischen Ausschuss der Stadt Ebersberg am 16.06.2009 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

   Ebersberg, den 30. JULI 2009

   (Siegel) BAYERN STADT EBERSBERG (Walter Brilmayer, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplan - Änderung erfolgte am 04.08.09; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 21.04.2009 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

   Ebersberg, den 10. AUG. 2009

   (Siegel) BAYERN STADT EBERSBERG (Walter Brilmayer, Erster Bürgermeister)